

Angaben zum Veranstalter:

Name, Vorname oder Firma		
Anschrift		
Telefon:	Telefax:	E-Mail:
Bei juristischer Person: Name und Vorname des Geschäftsführers		
Bei Betrieb des Gewerbes durch einen Stellvertreter : Name und Vorname des Stellvertreters		

Angaben zur Veranstaltung:

Datum:
Zeitraum: von _____ bis (voraussichtliche Uhrzeit)
Anschrift des Veranstaltungsortes:
Name, Vorname des Eigentümers der für die Veranstaltung genutzten Räumlichkeiten bzw. mobilen Anlage
Die Veranstaltung wird geleitet durch

Vergnügungssteuererklärung

Gemäß Vergnügungssteuersatzung vom 01.01.2020

im Jahr ____ für

- | | | | |
|----------------------------------|--------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Januar | <input type="checkbox"/> April | <input type="checkbox"/> Juli | <input type="checkbox"/> Oktober |
| <input type="checkbox"/> Februar | <input type="checkbox"/> Mai | <input type="checkbox"/> August | <input type="checkbox"/> November |
| <input type="checkbox"/> März | <input type="checkbox"/> Juni | <input type="checkbox"/> September | <input type="checkbox"/> Dezember |

Besteuerung nach Eintrittsgeldern:

Gem. § 4 Absatz 5 und 6 der Vergnügungssteuersatzung wird die Steuer nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet.

Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird.

In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde Alfter den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

Der Steuersatz beträgt **22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts**. Die Gemeinde Alfter kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

Verkaufsart	Anzahl der verkauften Karten	Eintrittspreis	Summe in €
Vorverkauf			
Abendkasse			
Summe			

Entstehung des Steueranspruchs:

Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Alfter binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen. Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung.

Festsetzung und Fälligkeit:

Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung:

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(Ort, Datum, Unterschrift des Veranstalters)